

SCHLICHTUNGSORDNUNG

vom 21. September 1995
in der Fassung vom 6. September 2018

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Gegenstand.....	1
§ 2 Schlichtungsausschuss.....	2
§ 3 Einleitung.....	2
§ 4 Verfahrenseröffnung	2
§ 5 Verfahrensdurchführung	3
§ 6 Schlichtungsempfehlung	3
§ 7 Wirksamkeit.....	3
§ 8 Scheitern.....	4
§ 9 Aufbewahrung und Einsichtnahme	4
§ 10 Kosten.....	4

Präambel

Aufgabe der Architektenkammer Berlin ist es, auf die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 ABKG) und die Rahmenbedingungen in einer entsprechenden Ordnung festzulegen. Deshalb hat sich die Architektenkammer Berlin am 21. September 1995 eine Schlichtungsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 13 ABKG) gegeben, die von der Vertreterversammlung nach Aussprache in zwei Lesungen durch Beschlussfassung vom 6. September 2018 geändert worden ist.

§ 1 Gegenstand

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architektinnen oder Architekten, Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen oder Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen oder Stadtplanern untereinander oder zwischen diesen und Dritten ergeben, wird bei der Architektenkammer Berlin ein ständiger Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird nicht tätig

1. wenn die Tätigkeit eines Kammermitgliedes in Organen und Ausschüssen betroffen ist,
2. während eines laufenden Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Berufungsgerichtsverfahrens wegen des gleichen Sachverhaltes,
3. während eines laufenden Zivil-, Arbeits- oder Verwaltungsrechtsverfahrens wegen des gleichen Gegenstandes, es sei denn, dass das staatliche Gericht auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens angeordnet hat, um eine Schlichtung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll Berufsrichterin oder Berufsrichter sein und möglichst Erfahrungen als Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter besitzen.

(2) Die Bestellung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Schlichtungsausschusses erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und in Abstimmung mit der zuständigen Gerichtspräsidentin oder dem zuständigen Gerichtspräsidenten. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Schlichtungsausschusses erfolgt vom Vorstand auf Vorschlag der Vertreterversammlung. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden aus dem Kreis der Kammermitglieder bestellt, wobei jede der vier Fachrichtungen durch mindestens eine Beisitzerin oder einen Beisitzer vertreten ist. Die Bestellung des Schlichtungsausschusses erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht das Amt der Beisitzerin/des Beisitzers im Schlichtungsausschuss ausüben.

(4) Der Schlichtungsausschuss tagt regelmäßig in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. In einfach gelagerten Fällen kann die oder der Vorsitzende die Schlichtungsempfehlung auch selbst abgeben.

(5) Die Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses erfolgt aus den Gründen der §§ 41 bis 45 und § 48 ZPO. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme der oder des Abgelehnten.

(6) Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer während der Zeit der Bestellung aus, wird nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson bestellt.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie von diesem beigezogene Personen (z.B. Sachverständige) sind während des Verfahrens und nach dessen Abschluss zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen. Hierzu gehören insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammermitglieder.

§ 3 Einleitung

(1) Jedes Kammermitglied und jede in einem Verzeichnis gemäß § 6 Abs. 3 ABKG eingetragene Person sowie jede in den Verzeichnissen gemäß §§ 7 und 7a Architekten- und Baukammergesetz eingetragene Berufsgesellschaft ist berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Es gehört zu den Berufspflichten eines Kammermitgliedes, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, es sei denn, dass dies im Einzelfall als unzumutbar erscheint.

(2) Dritten (Bauherren u. a.) steht das Recht zu, den Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern die gegnerische Partei gemäß Absatz 1 Satz 1 berechtigt ist.

(3) Das Schlichtungsgesuchen ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Der Antrag soll Namen und Anschriften der Beteiligten sowie eine Darstellung des Streitgegenstandes enthalten.

§ 4 Verfahrenseröffnung

(1) Die oder der Vorsitzende prüft die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und beruft entsprechend dem Gegenstand des Schlichtungsbegehrens die geeigneten Beisitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende übersendet den Parteien den Text der Schlichtungs- und der Gebührenordnung und holt ihr schriftliches Einverständnis ein.

(3) Die oder der Vorsitzende fordert die Schlichtungsparteien auf, den Sach- und Streitgegenstand aus ihrer Sicht darzulegen.

(4) Auf der Grundlage der Akten beschließt die oder der Vorsitzende über die Annahme. Die oder der Vorsitzende kann die Durchführung oder Fortführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn dieses im Einzelfall wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens einer beteiligten Person das Schlichtungsverfahren als ungeeignet anzusehen ist, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

§ 5 Verfahrensdurchführung

(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt einen möglichst nahen Termin zur Erörterung und gibt den Schlichtungsparteien die Namen der Beisitzenden bekannt. Die Schlichter geben den Parteien Gelegenheit, zum Schlichtungsgegenstand mündlich vorzutragen. Im Übrigen ist der oder dem Vorsitzenden die Verhandlungs- und Protokollführung nach billigem Ermessen freigestellt.

(2) Die Schlichtungsparteien sind verpflichtet, zum Eröffnungstermin persönlich zu erscheinen. Die Schlichterinnen und Schlichter können in Ausnahmefällen beschließen, dass sich die Parteien durch geeignete Personen vertreten lassen, sofern sichergestellt ist, dass diese zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch die Parteien ist möglich. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Parteien jeweils selbst zu tragen.

(3) Zeugen sind, soweit die Parteien sie bestellen, nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden zu hören.

(4) Sachverständige darf der Schlichtungsausschuss nur bestellen, sofern beide Parteien dem zugestimmt haben und die Entschädigung gesichert ist.

(5) Ein Vereidigungsrecht besitzt der Schlichtungsausschuss nicht.

(6) Die Schlichtung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6 Schlichtungsempfehlung

(1) Ist der Sachstand nach der mehrheitlichen Auffassung der Schlichterinnen und Schlichter aufgeklärt, erarbeitet der Schlichtungsausschuss eine Schlichtungsempfehlung, die die oder der Vorsitzende den Parteien mündlich vorträgt unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Die Schlichtungsempfehlung soll in Form eines Vergleiches erfolgen, der auch die Kostentragungspflicht der Parteien regelt.

§ 7 Wirksamkeit

(1) Haben die Parteien ihr mündliches Einverständnis mit der Schlichtungsempfehlung erklärt, wird hierüber ein Protokoll aufgenommen, gegebenenfalls in Kurzschrift oder auf Tonträger.

(2) Die Schlichtungsempfehlung wird wirksam, sobald der Schlichtungsausschuss und die Parteien den Vergleich unterzeichnet haben. Die oder der Vorsitzende setzt den Parteien zur Annahme eine Frist; der Vergleich kann auch am Schluss der Verhandlung von beiden Parteien unterzeichnet werden.

3) Die Vergleichsurkunde wird in sechsfacher Ausfertigung hergestellt und jeweils mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer Berlin versehen. Ein Exemplar verbleibt in der Akte, je ein Exemplar erhalten die oder der Vorsitzende und die Beisitzenden und je ein Exemplar wird den Parteien unter Beachtung des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

§ 8 Scheitern

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn

1. die Mehrheit der Schlichterinnen und Schlichter dies wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit beschließt. Die Schlichterinnen und Schlichter sind berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens einen solchen Beschluss herbeizuführen,
2. die Schlichtungsempfehlung nicht von den beiden Schlichtungsparteien innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist unterzeichnet worden ist.

(2) Ist das Schlichtungsverfahren gescheitert, werden die Kosten des Verfahrens grundsätzlich geteilt, es sei denn, die Schlichterinnen und Schlichter kommen einstimmig zu der Auffassung, dass eine Partei das Scheitern der Schlichtung mutwillig herbeigeführt hat.

(3) Das Scheitern des Schlichtungsverfahrens ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Die Akten werden bei der Geschäftsstelle für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende der Amtszeit des Schlichtungsausschusses aufbewahrt.

(2) Zur Einsichtnahme in die die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich die an dem jeweiligen Verfahren Beteiligten befugt.

§ 10 Kosten

(1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Berlin erhoben.

(2) Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

(3) Die Schlichtungsparteien haben vor Aufnahme der Schlichtungstätigkeit einen von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Vorschuss zu leisten. Gleiches gilt für die bei den Zeugen und Sachverständigen anfallenden Kosten.